

Beschluss Nr. 1253/2011
Schwyz, 20. Dezember 2011 / bz

Konkordate zwischen den Kantonen Schwyz und Luzern
Beantwortung der Interpellation I 9/09

1. Wortlaut der Interpellation

Am 15. April 2009 hat Kantonsrat Roland Urech folgende Interpellation eingereicht:

„Es zeichnet sich ab, dass der Kanton Luzern das Konkordat, welches die PHZ-Standorte zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug regelt, auflösen will. Ich bitte die Regierung zu Händen des Kantonsrates eine Aufstellung zu machen, aus der hervorgeht:

- 1. bestehende Konkordate zwischen den Kantonen Luzern und Schwyz;*
- 2. bestehende Konkordate, bei denen die Kantone Luzern und Schwyz mit anderen Kantonen beteiligt sind.*

Aus der Aufstellung sollen folgende Kriterien erkennbar sein:

- 1. welche Aufgaben sollen mit dem Konkordat gemeinsam gelöst werden;*
- 2. welche Kosten verursacht das Konkordat dem Kanton Schwyz*
- 3. welche Einsparungen werden mit dem Konkordat im Kanton Schwyz erwartet;*
- 4. in welche Richtung laufen die Finanzströme pro Konkordat und in welcher Höhe?*

(Z.B. von Schwyz nach Luzern 1.2 Mio. Franken oder von Nidwalden nach Schwyz 150 000 Franken usw.).

Für die Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Definition eines Konkordats

In der Schweiz wird in der Regel ein Vertrag zwischen mehreren Kantonen Konkordat genannt. Die Bedeutung von interkantonalen Konkordaten ergibt sich durch den Föderalismus in der Schweiz, in dem in manchen Politikbereichen wie zum Beispiel der Bildungspolitik oder im Strafvollzug nicht der Bund, sondern die Kantone zuständig sind. Mittels eines Konkordats versuchen die beteiligten Kantone, gewisse kantonale Gesetze und Verordnungen untereinander, ohne Eingreifen des Bundes zu vereinheitlichen. Konkordate können zwischen einzelnen wenigen, aber auch zwischen allen Kantonen abgeschlossen werden. Sie müssen in allen Kantonen separat durch den normalen Gesetzgebungsprozess politisch legitimiert werden.

Über diese enge Auslegung der Vereinheitlichung von Gesetzen und Normen hinaus gibt es unter den Kantonen natürlich diverse weitere Formen der (vertraglichen) Zusammenarbeit. Insbesondere diese sind wohl mit der Anfrage des Interpellanten gemeint, gehen doch von Konkordaten im engeren Sinn in der Regel keine unmittelbaren Finanzströme aus.

2.2 Einschränkungen bezüglich der vom Interpellanten gewünschten Informationen

Wie bereits vorgängig bemerkt, löst eine konkordatäre Gesetzgebung in aller Regel keine unmittelbaren Finanzströme aus. Anders sieht dies aus im übrigen Bereich der vertraglich geregelten Zusammenarbeit, bei welcher Kantone beispielsweise zusammen eine Aufgabe regional erfüllen und so gewisse Synergieeffekte erzielen bzw. zusammen für ein breiteres Leistungsangebot sorgen. In solchen Fällen ist es allerdings wiederum schwierig, diese Synergieeffekte konkret zu beziffern bzw. auf die einzelnen Vereinbarungskantone aufschlüsseln zu können. Die Aufschlüsselung der zahlreichen und von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Finanzströme im Detail wäre je nach Grösse und Bedeutung der einzelnen Konkordate nur mit grossem Aufwand möglich. Bei der nachfolgenden Zusammenstellung, die unter Einbezug aller Departemente der Verwaltung des Kantons Schwyz entstanden ist, wurde daher insbesondere den beiden Teilfragen 1. und 2. Beachtung geschenkt.

2.3 Übersicht über Konkordate/Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Schwyz und dem Kanton Luzern: Eine detaillierte Übersicht liefert der beiliegende Anhang.

2.4 Übersicht über Konkordate/Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Schwyz und dem Kanton Luzern unter Beteiligung anderer Kantone: Eine detaillierte Übersicht liefert der beiliegende Anhang.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bildungsdepartement; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Anhang zur Beantwortung der Interpellation I9/09 (Beilage zu RRB Nr. 1253 vom 20. Dezember 2011)

2.3 Übersicht über Konkordate/Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Schwyz und dem Kanton Luzern

Bezeichnung/Konkordatspartner	Zweck/Aufgabe	Kosten für den Kt. SZ	Einsparungen vs. Alleingang	Finanzströme
Departement des Innern:				
Verwaltungsvereinbarung Ethikkommission	Beurteilung einer Lebendspende bei urteilsunfähigen und unmündigen Personen; Beurteilung von medizinischen Forschungsprojekten.	Keine	Keine	Keine
Frauenhaus Luzern (privater Verein)	Aufenthalt von Frauen (spez. tarifliche Lösungen)	Keine	Keine	pro Jahr ca. Fr. 20 000 -- bis 30000.-- (Gemeinden und Opferhilfe/Kanton)
Mannebüro Luzern (privater Verein)	Täterberatung/Gewalthotline (RRB 612/2009)	13 000.--	Mehrkosten bei Alleingang	
Volkswirtschaftsdepartement:				
-	-	-	-	-
Bildungsdepartement:				
-	-	-	-	-
Sicherheitsdepartement:				
-	-	-	-	-
Finanzdepartement:				
-	-	-	-	-
Baudepartement:				

-	-	-	-	-
Umweltdepartement:				
Rahmenvertrag Telearbeitsplatz zur entfernten Nutzung des uwe IT-Systems	Zugang zum LU-Net / uwe-Netz beschränkt auf die Nutzung des ARA-Katasters des Kantons Luzern zur Verwaltung und Auswertung der Daten der Kläranlagen des Kantons Schwyz, sowie der notwendigen Auswertungsprogramme (Office).	3200.-- pro Jahr	Grösserer Betrag für Anschaffung eines eigenen Programms inkl. Wartung und Updates.	Jährliche Zahlung an uwe Luzern.

2.4 Übersicht über Konkordate/Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Schwyz und dem Kanton Luzern unter Beteiligung anderer Kantone

Bezeichnung/Konkordatspartner	Zweck/Aufgabe	Kosten für den Kt. SZ	Einsparungen vs. Alleingang	Finanzströme
Departement des Innern:				
IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen)	siehe SRSZ 380.311.1	2500.-- (Verwaltung)	Keine	875 000.-- (an Behindertenbetriebe für in Luzerner Einrichtungen platzierte Schwyzer Behinderte, bezahlt durch Kanton)
Spitalabkommen LUKS	Stationäre Behandlung von KK-Patientinnen und -Patienten auf der allgemeinen Abteilung des Luzerner Kantonsspitals LUKS (exkl. Herzchirurgie, Kardiologie und Psychiatrie)	In Abhängigkeit von Patiententagen	In Zürich kämen die meisten Behandlungen wesentlich teurer zu stehen.	Rund 5 Mio. Franken jährlich bezahlt direkt an LUKS.
Lustat (selbständige Anstalt)	Sozialhilfestatistik und sozialmedizinische Statistik (Dienstleistungen von lustat)	ca. 36 000.--	Nicht bezifferbar, aber Mehrkosten bei Alleingang	Direkt an Lustat
Leistungsvereinbarung im Rahmen der ZRK mit der Schweizerischen Fachstelle für Adoption (gemeinnütziger Verein)	Erbringung von Dienstleistungen aus dem Bereich nationale und internationale Adoption zu Gunsten der Vertragskantone (RRB Nr. 555/2008)	abhängig Anzahl Fälle für SZ / 2008 = 18 000.--	Mehrkosten bei Alleingang	Direkt an Schweiz. Fachstelle für Adoption

Volkswirtschaftsdepartement:				
-	-	-	-	-
Bildungsdepartement:				
Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	Regelung der Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.	Innerhalb Beitrag an EDK.	Lässt sich nicht im Alleingang regeln.	Keine
Konkordat über die Schulkoordination (EDK)	Harmonisierung der Schulgesetzgebung; Erarbeiten von Empfehlungen zu Rahmenlehrplänen und Lehrmitteln; Zusammenarbeit im Bereich Bildungsplanung und -forschung sowie der Schulstatistik.	Fr. 165 000.--	Nicht bezifferbar, aber Mehrkosten bei Alleingang.	Zahlung direkt an EDK
Regionales Schulabkommen Innerschweiz der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug und Wallis	Zusammenarbeit im Bereich der post-obligatorischen Schule; den Studierenden den ausserkantonalen Besuch von Schulen innerhalb der Region erleichtern; gegenseitige Leistungsabgeltung für jeden Schultyp innerhalb der Regionskantone	Abhängig von Anzahl ausserkantonalen Schüler und Schultyp. 2010: Fr. 336 000.-- (Erträge direkt bei den Schulen)	Nicht bezifferbar, jedoch breiteres Angebot möglich.	Jeweils direkt zu einheitlichem Tarif zwischen den betroffenen Kantonen/Schulen
Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung BFSV)	Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildungen. Sie trägt damit zu einer koordinierten Berufsbildungspolitik bei.	Rund 9.6 Mio. Franken	Nicht bezifferbar, jedoch breiteres Angebot möglich.	Jeweils direkt zu einheitlichem Tarif zwischen den betroffenen Kantonen/Schulen
Interkantonale Fachschulvereinbarung (FVS)	Die Vereinbarung regelt für den Bereich der tertiären Fachschulen (exkl. Universitäten und Fachhochschulen) a. den interkantonalen Zugang,	Rund 5.0 Mio. Franken	Nicht bezifferbar, jedoch breiteres Angebot möglich.	Jeweils direkt zu einheitlichem Tarif zwischen den betroffenen

	b. die Stellung der Studierenden und c. die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten.			Kantone/Schulen
Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat (FHZ-Konkordat)	Das Konkordat stellt in der Zentralschweiz ein bedarfsgerechtes Fachhochschulangebot sicher in den Bereichen - Technik und Architektur, - Wirtschaft, - Soziale Arbeit, - Gestaltung und Kunst, - Musik.	Rund 5.8 Mio. Franken	Angebot ist im Alleingang undenk- bar. Allerdings wäre Besuch der Studiengänge auch via Abgeltung über Fachhochschulverein barung möglich. Eine solche Lösung wäre für den Kt. SZ rund 2.7 Mio. Franken günstiger.	Zahlung direkt an HSLU (FHZ).
Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat)	Führen einer gemeinsamen Pädag. Hochschule als Kompetenzzentrum für die Grundbildung, Weiter- und Zusatzausbildung von Lehrpersonen. Angewandte Forschung und Dienstleistungen im Bildungsbereich.	Rund 9.9 Mio. Franken	Keine Einsparung, dafür breiteres Angebot, das allerdings auch via Fachhochschulverein barung abgegolten werden könnte. Durch das Führen einer eigenen PH resultiert ein Minderaufwand von rund 2.4 Mio. Franken.	SZ an LU: 3.7 Mio. SZ an ZG: 1.05 Mio. LU an SZ: 0.4 Mio. ZG an SZ: 0.33 Mio.
Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV)	Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.	Rund 5.5 Mio. Franken	Nicht bezifferbar, jedoch breiteres Angebot möglich.	Keine Zahlungsströme innerhalb der Zentralschweiz

	Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots.			
Interkantonale Universitätsvereinbarung	Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone. Sie trägt damit zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.	Rund 12.5 Mio. Franken	Nicht bezifferbar, Angebot im Alleingang ist undenkbar.	SZ an LU: rund 1 Mio.
Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen	Die Vereinbarung regelt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen im Sinn von Leistungskauf.	Rund 2.1 Mio. Franken		SZ an LU: rund 0.8 Mio. SZ an ZH: rund 1.3 Mio.
Sicherheitsdepartement:				
SRSZ 520.210.1 Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz, vom 25. August 1978	Regelung der Zusammenarbeit der Zentralschweizer Polizeikorps bei Katastrophen, schweren Delikten, gemeinsamen Kontrollen und bei Grossereignissen.	Grundkosten entstehen keine. Im Einsatzfall werden pro Einsatztag und Mitarbeiter Fr. 600.-- in Rechnung gestellt.	Finanzielle Einsparungen entstehen keine. Das Konkordat bietet jedoch die Möglichkeit, bei grossen Ereignissen rasch auf Personalressourcen von Nachbarkorps zugreifen zu können.	Entfällt
SRSZ 520.220.1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH-Verordnung)	Betrieb einer gemeinsamen Polizeischule für die Grundausbildung der Polizeifunktionäre. Beteiligt sind neben den Kantonen SZ und LU auch die Kantone ZG, UR, OW, NW, BE, AG, SO, BS und BL.	rund Fr 600 000.-- jährlich	Eine selbstständige Ausbildung der Polizeianwärter wäre für den Kanton SZ unmöglich resp. nur mit enormem finanziellem Aufwand verbunden. Die	Zahlung direkt an die IPH

			Kosten für eine eigene Polizeischule würden die heutigen Kosten um ein Vielfaches übersteigen.	
SRSZ 250.210.1 Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, vom 5. Mai 2006	Gesetzeskonformer, einheitlicher und kostengünstiger Strafvollzug; Planung, Bau und Betrieb einer bedarfsgerechten Anzahl von Vollzugsplätzen	Grundkosten Konkordatsbeitrag rund Fr. 10 000.--; pro Hafttag werden zudem Fr. 3.-- in einen Baufonds eingeschossen.	Der Kanton SZ wäre ohne Konkordatsanstalten gar nicht in der Lage, die verschiedenen Vollzugsarten zu gewährleisten.	Tagespauschalen von aktuell z.B. Fr. 217.-- für den Normalvollzug an Konkordatsanstalten; Finanzströme abhängig von effektiver Belegung auswärtiger Plätze.
Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz (Ausbildungsvereinbarung ZS). Vereinbarungskantone sind die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG und GL.	Gemeinsame Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz ab dem 1. Januar 2005 (vom 12.2.2004)	Grundsätzlich keine Mehrkosten aufgrund der Ausbildungsvereinbarung.	Da SZ, neben ZG und LU, Standortkanton ist (= die Ausbildungen der Vertragspartner finden auf einem dieser drei Zentren statt), tragen die externen Belegungstage die Betriebskosten des Ausbildungszentrums SZ mit bzw. wird eine Reduktion der Betriebskosten pro Teilnehmertag erreicht. Bei einem Alleingang müssten die Betriebskosten vom Kanton SZ	Gegenseitige Verrechnung der Kurskosten mittels Kostenpauschale pro Teilnehmertag von Fr. 350.-- bzw. pro hauptamtliches Lehrpersonal und Teilnehmertag von Fr. 140.--. Mit dieser Kostenpauschale sind alle Leistungsbezüge abgegolten. Effektive Zahlungen variieren nach Teilnehmerzahlen und Kursangeboten

			alleine getragen werden.	
Finanzdepartement:				
Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz (SZ, LU, ZG, NW, OW, UR)	Sicherstellung eines breiten Aus- und Weiterbildungsangebots für die Verwaltung	rund Fr. 130 000.--	ca. 30%; zudem deutlich breiteres Angebot, als im Alleingang möglich wäre.	Zahlung direkt an Verwaltungsweiterbildung (eigenständige Einheit, eingegliedert in den Kt LU).
Konkordat zw. den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10.12.1948 (SRSZ 172.410.1)	Ausschluss von einzelne Steuerpflichtige begünstigenden Steuerabkommen	Keine	Keine	Keine
Zentralschweiz. BVG- und Stiftungsaufsicht	Gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.	Keine, Finanzierung vollständig über Gebühren	Keine	Keine
Baudepartement:				
Konkordat über das öffentliche Beschaffungswesen	Alle CH-Kantone		Alleingang nicht möglich	Keine
Seilbahnkonkordat	Alle CH-Kantone		Alleingang nicht möglich	Keine
Vierwaldstätterseekonkordat (Schiffskontingentierung etc.)	Alle Seeanstösser-Kantone		Alleingang nicht möglich	Keine
Umweltdepartement:				
Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (SRSZ 772.111.1) UR, OW, NW, SZ, LU	Gemeinsame fischereiliche Bewirtschaftung und Aufsicht des Vierwaldstättersees	Fr. 6300.--	Alleingang teurer.	Aufteilung der Kosten: NW 12 600.-- (30%); UR 6 300.-- (15%); SZ 6 300.-- (15%); OW 2 100.-- (5%); LU 14 700.-- (35%)

Konkordat über die Fischerei im Zugersee (SRSZ 772.310.1) ZG, SZ, LU	Gemeinsame fischereiliche Bewirtschaftung und Aufsicht des Zugersees	Fr. 14 225.--	Alleingang teurer.	Aufteilung der Kosten: ZG 36 985.-- (65%), SZ 14 225.-- (25%) und LU 5 690.-- (10%)
Interkantonale Vereinbarung über die Regulierung des Abflusses des Vierwaldstättersees (IVRV, SRSZ 453.210.1) UR, OW, NW, SZ, LU	Hochwasserschutz	Bau: Franken 2.30 Mio.	Alleingang nicht möglich.	Bau: 21.3 Mio. Franken. Bund übernimmt 8.3 Mio. Franken (39%). Die restlichen 61% (13 Mio. Franken) teilen sich: SZ 2.3 Mio. Franken (18%), UR 1.6 Mio. Franken (13%), OW 1.0 Mio. Franken (8%), NW 1.9 Mio. Franken (15%) und LU 6.2 Mio. Franken (48%).
Interkantonale Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur (SRSZ 711.510.1) LU, UR, SZ, OW, NW, ZG	InNet AG zur Erbringung von Umweltdienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Monitoring, Datenverwaltung und Kommunikation	Keine, da mit dieser Vereinbarung eine zur Zeit gewinnerwirtschaftende AG gegründet wurde.	Alleingang teurer.	Bestellung von Leistungen werden abgegolten, wie an private Anbieter